

INFORMATIONSBLETT ZUM WIRTSCHAFTLICH BERECHTIGTEN

Die Investitionsbank des Landes Brandenburg ist nach §§ 10 Abs. 1 Nr. 2, 11 Abs. 6 Geldwäschegesetz (GwG) verpflichtet, Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten zu erheben. Die betreffenden Kunden sind verpflichtet, entsprechende Angaben zu machen und die ILB bei eventuellen Veränderungen zu informieren.

Gem. § 11 Abs. 6 GwG hat der Vertragspartner eines Verpflichteten dem Verpflichteten die Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Identifizierung erforderlich sind. Ergeben sich im Laufe der Geschäftsbeziehung Änderungen, hat er diese Änderungen unverzüglich dem Verpflichteten anzuzeigen. Der Vertragspartner hat gegenüber dem Verpflichteten offenzulegen, ob er die Geschäftsbeziehung oder die Transaktion für einen wirtschaftlich Berechtigten begründen, fortsetzen oder durchführen will. Mit der Offenlegung hat er dem Verpflichteten auch die Identität des wirtschaftlich Berechtigten nachzuweisen.

Bei der Betrachtung sind hierbei die Eigentums- und Kontrollstrukturen der Gesellschaften relevant. Ein wirtschaftlich Berechtigter nach GwG ist immer eine natürliche Person (§ 3 GwG).

1. Wirtschaftlich Berechtigter im Sinne des Geldwäschegesetzes ist:
 - a) die natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vertragspartner letztlich steht, oder
 - b) die natürliche Person, auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird.
2. Zu den wirtschaftlich Berechtigten zählen insbesondere die im Folgenden aufgeführten natürlichen Personen:
 - a) Bei **juristischen Personen (außer rechtsfähigen Stiftungen) und Personengesellschaften**, die nicht an einem organisierten Markt nach § 2 Absatz 5 des Wertpapierhandelsgesetzes notiert sind und keinen dem Gemeinschaftsrecht entsprechenden Transparenzanforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegen, zählt zu den wirtschaftlich Berechtigten jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar
 1. mehr als 25 Prozent der Kapitalanteile hält,
 2. mehr als 25 Prozent der Stimmrechte kontrolliert oder
 3. auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt.

Eine mittelbare Kontrolle liegt insbesondere vor, wenn entsprechende Anteile von einer oder mehreren juristischen Person des Privatrechts oder eingetragenen Personengesellschaften gehalten werden, die von einer natürlichen Person kontrolliert werden. Dies bedeutet, dass die natürliche Person einen beherrschenden Einfluss ausüben kann.

Auf vergleichbare Weise Kontrolle ausgeübt werden kann insbesondere durch Vereinbarungen

- zwischen den Anteilshabern: z. B. drei Gesellschafter mit je 10 % Stimmrechtsanteil verpflichten sich, ihre Stimmrechte nur einheitlich abzugeben (sog. Stimmrechtspool);
- zwischen dem kontrollierenden Dritten und einem Anteilshaber: z. B. Gesellschafter mit Stimmrechtsanteil von 30 % hält seinen Anteil treuhänderisch für den Dritten;
- zwischen dem kontrollierenden Dritten und der juristischen Person: z. B. Dritter ist als stiller Gesellschafter mit 30 % nicht nur am Gewinn und Verlust, sondern auch am Vermögen einer Gesellschaft beteiligt bzw. von den Gesellschaftern gefasste wesentliche Beschlüsse sind nur mit Zustimmung des Dritten wirksam (atypisch stille Beteiligung).

- b) Bei **rechtsfähigen Stiftungen und Rechtsgestaltungen**, mit denen treuhänderisch Vermögen verwaltet oder verteilt oder die Verwaltung oder Verteilung durch Dritte beauftragt wird, oder bei diesen vergleichbaren Rechtsformen zählt zu den wirtschaftlich Berechtigten:
1. jede natürliche Person, die als Treugeber, Verwalter von Trusts (Trustee) oder Protektor, sofern vorhanden, handelt,
 2. jede natürliche Person, die Mitglied des Vorstands der Stiftung ist,
 3. jede natürliche Person, die als Begünstigte bestimmt worden ist,
 4. die Gruppe von natürlichen Personen, zu deren Gunsten das Vermögen verwaltet oder verteilt werden soll, sofern die natürliche Person, die Begünstigte des verwalteten Vermögens werden soll, noch nicht bestimmt ist, und
 5. jede natürliche Person, die auf sonstige Weise unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausübt.
- c) Bei **Handeln auf Veranlassung** zählt zu den wirtschaftlich Berechtigten derjenige, auf dessen Veranlassung die Transaktion durchgeführt wird. Soweit der Vertragspartner als Treuhänder handelt, handelt er ebenfalls auf Veranlassung.